

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2715/16

### Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 2450/16 Einlage der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Sonderposten im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Der mit Änderungsantrag der CDU-Fraktion vorgeschlagene Beschlusspunkt 4 zur DS 2450/16 "Die Beschlusspunkte 01 bis 03 treten erst ab der endgültigen Übergabe der Multifunktionsarena an den Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt in Kraft." läuft dem Sinn und Zweck der Vorlage entgegen und kann daher nicht mitgetragen werden.

Wie in der Drucksache 2450/16 ausgeführt, wurde der Eigenbetrieb per 23.07.2016 gegründet. Ohne die Konkretisierung durch diese DS wären sämtliche das „Steigerwaldstadion“ betreffende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Sonderposten zu diesem Zeitpunkt in den Eigenbetrieb einzulegen. Dadurch wird der MFA-Eigenbetrieb in eine Verantwortlichkeit gebracht, die dieser als reiner Vermögensverwalter gar nicht in der Lage ist zu bewältigen:

- Finanzierung der Investitionstätigkeit seit 23.07.2016 ohne Kreditermächtigung,
- Betreuung der Sportanlage ohne Personal,
- Materialaufwand und Schuldendienst ohne Einnahmen aus der Verpachtung.

Mit dem Beschlusspunkt 4 werden die Beschlusspunkte 01-03 unter die Bedingung der endgültigen Übergabe der Multifunktionsarena gestellt. Ungeachtet der Frage, was unter "endgültig" zu verstehen ist (Eintritt der Arena Erfurt GmbH in die Pflichten aus dem Pacht- und Betreibervertrag oder tatsächlicher Abschluss sämtlicher Bauarbeiten (einschl. Westtribüne) im Steigerwaldstadion), gibt es hierfür keinen verbindlichen Termin. In jedem Fall wird dieser in der Zukunft, ggf. auch im kommenden Wirtschaftsjahr liegen.

Die Umsetzung der Beschlusspunkte 01-03 ist jedoch bereits für die Wirtschaftsführung im Jahr 2016 relevant (Aufstellen der Eröffnungsbilanz zum Rumpfwirtschaftsjahr, Rechtsklarheit in der Wirtschaftsbeziehung zwischen dem Eigenbetrieb MFA und dem ESB).

Mit der Gründung des Eigenbetriebes zum 23.07.2016 sind die Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung umzusetzen. Erfolgt die Einlage des Grundstückes "Platz 2" gem. Beschlusspunkt 01 der DS 2450/16 zum 23.07.2016 nicht, wäre das erforderliche Stammkapital i. H. v. 1 Mio. EUR in Form von liquiden Mitteln dem Eigenbetrieb Multifunktionsarena durch die Landeshauptstadt Erfurt zuzuführen, da gem. § 1 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung die Kapitaleinlage in dieser Höhe festgeschrieben wurde.

Ohne die Rückbehaltung der "Anlagen im Bau" im Vermögen des ESB wäre dieser nicht berechtigt, in die MFA zu investieren. Die Ermächtigung zur Neukreditaufnahme hat lediglich der ESB gem. Nachtragshaushalt 2015, auf Grund dessen die Finanzierung der Investitionstätigkeit durch den MFA-Eigenbetrieb nicht gewährleistet werden kann. Gleiches gilt für die Materialaufwendungen,

die der ESB satzungsgemäß im Zusammenhang mit der Betreibung von (eigenen) Sportstätten zu leisten hat.

Die Verrechnungen zwischen dem Eigenbetrieb MFA sowie dem Eigenbetrieb ESB sind zwingend erforderlich, da ursprünglich Aufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst im Haushaltsjahr 2016 im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes MFA eingestellt wurden. Aufgrund der Bauverzögerung konnte keine Übernahme des Anlagevermögens sowie der Kreditverbindlichkeiten in den Eigenbetrieb MFA erfolgen.

Es erfolgte zudem noch keine vollständige Kreditaufnahme, da die Gesamthöhe der Investition nicht bekannt ist. Erst mit Abschluss der Bauarbeiten (Flutlicht, Westtribüne, Laufbahn) kann die Aktivierung (2. Quartal 2017) und damit auch die Übertragung in den MFA-Eigenbetrieb erfolgen. Aus vorgenannten Gründen sind gleichermaßen die BP 02 und 03 bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt und ohne einschränkende Bedingungen erforderlich.

Anlagen

gez. Hilge

Unterschrift Beigeordneter r

14.12.2016

Datum